

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Dietmar Bartsch, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/483 –**

Barrierefreie Umweltinformationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Umweltinformationsgesetz vom Dezember 2004, das die EU-Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 umsetzt, regelt das Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf Zugang zu Umweltinformationen.

Das Gesetz verweist jedoch nicht ausdrücklich auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahr 2002, das barrierefreien Zugang auch im kommunikativen Bereich vorschreibt. Daraus leiten manche Länder offenbar ab, dass für die Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes keine landesrechtlichen Ansprüche auf barrierefreien Informationszugang – z. B. für blinde Menschen – bestünden.

1. Weshalb fehlt im Umweltinformationsgesetz der Verweis auf die Pflicht zur barrierefreien Zugänglichkeit aller – z. B. im Internet – veröffentlichten Informationen?

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit die im Internet veröffentlichten Informationen, auch nach dem Bundesumweltinformationsgesetz, barrierefrei zugänglich sind.

2. Welche Verbindlichkeit hat das BGG für andere Bundesressorts (z. B. Umwelt)?

§ 7 Abs. 1 Satz 1 BGG gilt für alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Welche Verbindlichkeit hat das BGG – speziell die darin festgelegte Pflicht zu umfassender Barrierefreiheit auch im kommunikativen Bereich – für Ländergesetze?

Keine. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegt es den Ländern, entsprechende Regelungen für die Landesverwaltung zu erlassen.

4. Inwieweit und bis wann wird die Bundesregierung gegebenenfalls diesen Mangel des Gesetzes korrigieren bzw. wie wird die Bundesregierung auf anderem Wege die Umsetzung des BGG hinsichtlich des barrierefreien Informationszugangs gewährleisten?

Die Bundesregierung kann in den Regelungen des Bundesumweltinformationsgesetzes und des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen keinen Mangel erkennen und sieht daher auch keinen Änderungsbedarf.

5. Inwieweit wird die Bundesregierung kurzfristig Maßnahmen (z. B. Verordnungen) ergreifen, um bis zur Änderung des Gesetzes klarzustellen, dass barrierefreie Zugänglichkeit zu Informationen zur Selbstverständlichkeit werden muss?

Siehe Antwort zu Frage 4.